

Ersatzmaßnahmen für BWMS bei herausfordernder Wasserqualität während der Aufnahmen

Aufnahme von Ballastwasser

Wenn die Aufnahme von Ballastwasser im Bypass unumgänglich ist, ist dafür keine besondere Genehmigung erforderlich. Es ist aber zu beachten, dass mit unbehandeltem Ballastwasser Tanks und Rohrleitungen kontaminiert werden. Den Umgang mit kontaminierten Tanks zeigt das Beispiel aus der [INTERIM GUIDANCE ON THE APPLICATION OF THE BWM CONVENTION TO SHIPS OPERATING IN CHALLENGING WATER QUALITY CONDITIONS](#) Appendix 1. Vor einer Aufnahme im Bypass sollte mit dem Hafenstaat, der das nicht D-2 konforme Ballastwasser empfangen würde, Kontakt aufgenommen werden, um rechtzeitig weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

Einleiten von Ballastwasser

Sollte ein Schiff aufgrund von Problemen mit seinem BWMS einen „Dispensation Letter“ von seiner Flagge erhalten haben, so gilt: Selbst, wenn ein solcher „Dispensation Letter“ ein Einleiten im Rahmen einer Dekontaminationsprozedur oder eines Austauschs nach Regel D-1 erlauben würde, wäre dies in der Nord- oder Ostsee **nicht** sanktionslos möglich (siehe dazu auch den Abschnitt "Gebiet zum Durchführen von Ersatzmaßnahmen"). Ein Austausch nach Regel D-1 würde auch **nicht** zu einer Einleiterlaubnis in deutschen Häfen führen.

Technische/operative Maßnahmen

Reduzierte Aufnahmerate

Das BWMS sollte mit der im BWMP festgelegten Mindestdurchflussmenge betrieben werden, damit das Schiff beim Einsatz des Ballastwasser-Behandlungssystems (BWMS) den Ladebetrieb fortsetzen kann. Die Mindestdurchflussmenge sollte nicht mehr als 50 % der Nennkapazität (TRC) des BWMS betragen. Es wird empfohlen, die Ballastwasseraufnahme über das BWMS so durchzuführen, dass eine erfolgreiche Behandlung gemäß Regel D-2 möglich ist (mit der maximal erforderlichen reduzierten Aufnahmerate) und so eine Dekontaminationsprozedur vermieden wird.

Interne Zirkulation

Ballastwasser könnte auf einem Schiff alternativ intern zirkuliert werden (internes Umpumpen zwischen den verschiedenen Ballastwasser-Tanks), wenn das Schiff damit ausreichend stabilisiert würde. So könnte das Schiff Ladung aufnehmen, ohne Ballastwasser abzugeben; also ohne nicht D-2-konformes Ballastwasser einleiten zu müssen.

Aufnahme Mindestmenge an „demselben Ort“/„same location“

Wenn ein Schiff bereits Ballastwasser unter Umgehen des BWMS aufgenommen hat, könnte dieses Ballastwasser an demselben Ort wieder abgegeben werden. Dies ist nach Regel A-3.5 des Anhangs zum Ballastwasser-Übereinkommen möglich („derselbe Ort“). In Absprache mit

der zuständigen Behörde kann derselbe Ort ggf. auch wenige hundert Meter vom aktuellen Liegeplatz entfernt sein, z. B. etwas weiter im Strom, wo das Wasser weniger stark mit Sedimenten belastet ist. Die Guidelines G3, 5.2 definieren denselben Ort als „derselbe Hafen, Anker- oder Liegeplatz“.

Danach sollte das Schiff erneut die notwendige Mindestmenge an Ballastwasser **über das BWMS** aufnehmen und ggf., sobald die Wasserqualität es zulässt, weiteres Ballastwasser über das BWMS hinzunehmen, soweit es für einen sicheren Schiffsbetrieb erforderlich ist.

Wenn also ein Schiff sein Ballastwasser und seine Sedimente am selben Ort aufnimmt und ablässt, muss es das Ballastwasser nicht gemäß Regel D-2 behandeln, es sei denn, das Ballastwasser wurde mit unbehandeltem Ballastwasser von anderen Orten vermischt.

Bitte beachten Sie die Gefahr einer Kontamination von Tanks und übrigen Ballastsystem. Daher muss nach Umgehen des BWMS eine anschließende Dekontaminationsprozedur nach dem Anhang der INTERIM GUIDANCE ON THE APPLICATION OF THE BWM CONVENTION TO SHIPS OPERATING IN CHALLENGING WATER QUALITY CONDITIONS, Appendix 1 **außerhalb von Nord- und Ostsee** durchgeführt werden.

Mobiles BWMS

Es besteht die Möglichkeit, einen Service zu buchen, der D-2 konformes Wasser für eine Aufnahme zur Verfügung stellt oder Ballastwasser für eine D-2 konforme Abgabe aufbereitet. Ein Serviceanbieter hat seinen Standort in Hamburg und kann mit einem mobilen containerbasierten BWMS seinen Service in verschiedenen deutschen Häfen anbieten. Diese Dienstleistung sollte mit ausreichend zeitlichem Vorlauf gebucht werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

Gebiet zum Durchführen von Ersatzmaßnahmen

Weder in der deutschen Nordsee noch in der deutschen Ostsee kann ein Schiff ein Gebiet zum Durchführen einer Ersatzmaßnahme, wie z.B. einer Dekontaminationsprozedur erreichen. Ein solches Gebiet muss mindestens 200 m Wassertiefe und 200 sm Abstand vom nächstgelegenen Land bieten (sofern nicht zu erreichen: 200 m Wassertiefe und nicht weniger als 50 sm Abstand vom nächstgelegenen Land).

Bitte beachten Sie:

Sofern eine Dekontaminationsprozedur nicht auf Hoher See stattfindet, ist dafür die Zustimmung des jeweiligen Hafenstaats erforderlich.

In der deutschen Nord- und Ostsee ist eine Dekontaminationsprozedur immer regelwidrig und wird entsprechend sanktioniert.

Auch das mit Rundschreiben der IMO (BWM.2/Circ.56) ausgewiesene Nordsee-Ballastwasser-Austauschgebiet ist seit dem 8. September 2024 erloschen (siehe NfS Heft 38, 2024). Derzeit gibt es weder in der Nordsee noch in der Ostsee ein Ballastwasser-Austauschgebiet.